



Krise bei den Netzanschlusskapazitäten – Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Netzverknüpfungspunkten

31. Windenergietage // 9. November 2023

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Gliederung

1. Allgemeines
2. Netzqualität / Strombezug
3. Vertragliche Aspekte
4. Fazit



REFERENT
DR. FLORIAN BRAHMS



01 // ALLGEMEINES

01 //

ALLGEMEINES

- Fallgestaltungen
- Herausforderungen Stromspeicher
- Herausforderungen Innovationsausschreibung

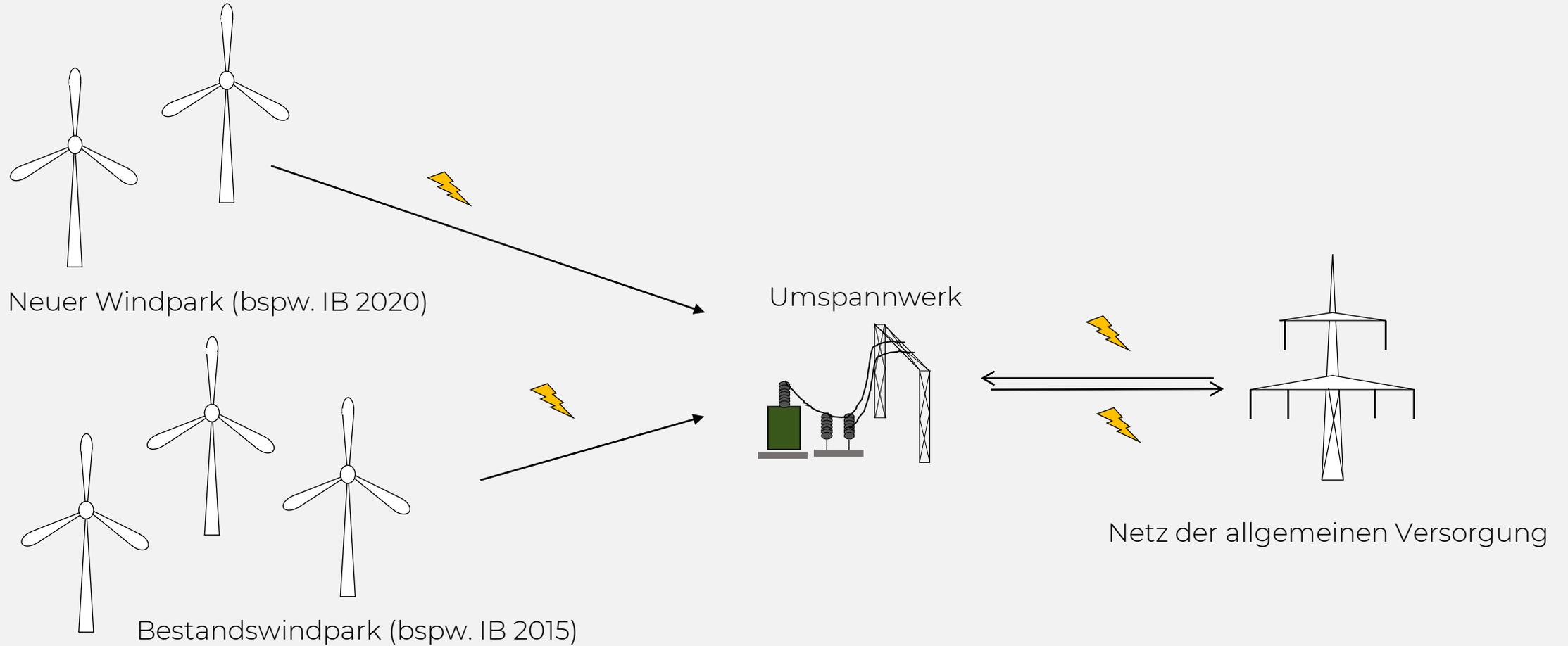


Die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes für Windenergieanlagen kommt unter diversen Gesichtspunkten in Betracht, bspw.:

- **Kostenersparnis** bei gemeinsamer Errichtung der Übergabestation bzw. Umspannwerk
- Anderweitiger Netzanschluss ist aufgrund Belegenheit des Windparks oder aufgrund der Auslastung des Netzes nicht möglich (**Technische Unmöglichkeit**)
- **Teilweise Veräußerung** von Windenergieanlagen eines Windparks im Wege eines Asset-Deals

Die Einbeziehung von Energieerzeugungsanlagen, die gerade keine Windenergieanlage sind, ist unter folgenden Gesichtspunkten in Betracht zu ziehen:

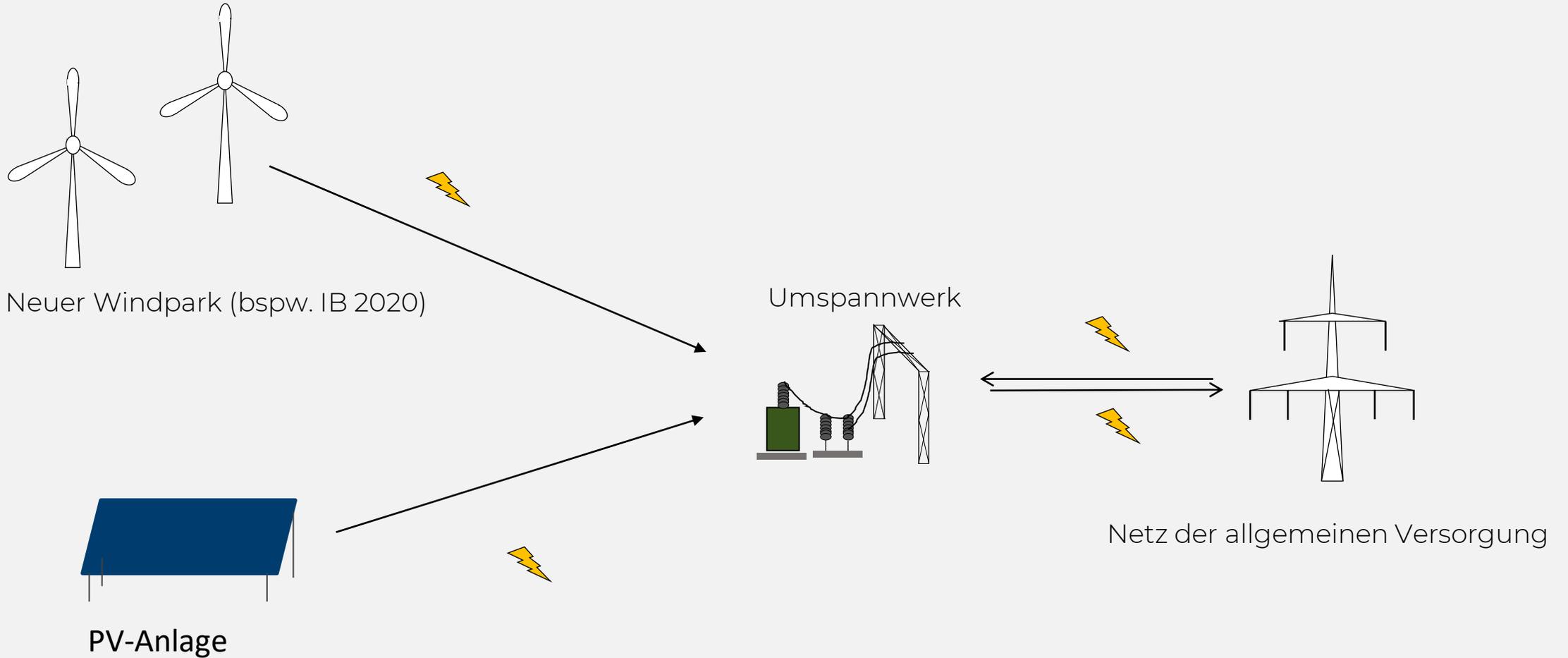
- **Verringerung der Strombezugskosten** unter Vermeidung von Strompreisbestandteilen bei Netzbezug sowohl für Stromspeicher als auch andere Letztverbraucher (Elektrolyseure/Wärmepumpen)
- **Flexibilisierung der Stromeinspeisung** zur Optimierung der Veräußerung
- Ersetzen von Blindleistungskompensation (bei Photovoltaik)

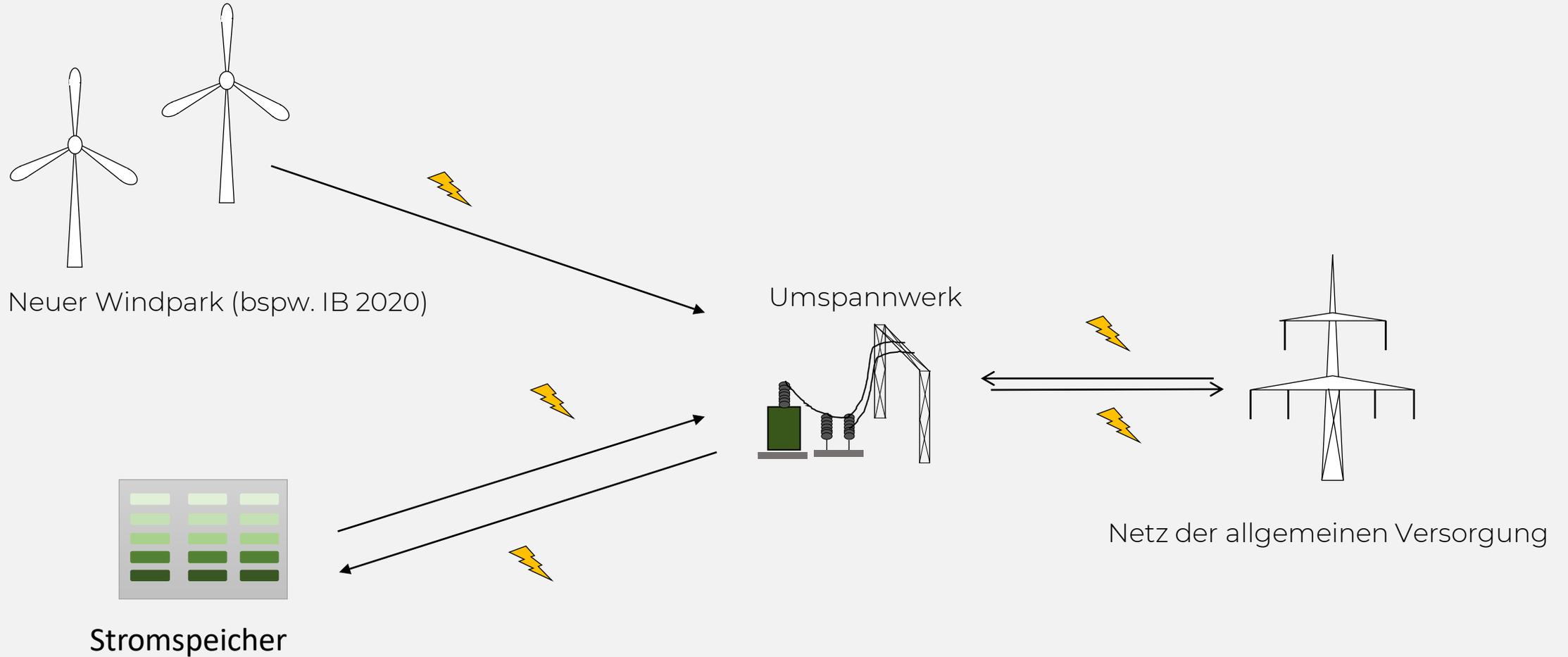


- Wird die Förderung nach EEG von Bestandswindenergieanlagen durch den Hinzubau von neuen WEA gefährdet?
- Kann es zu einem sog. „Windklau“ oder Windturbulenzen zwischen den Windenergieanlagen kommen?
- Kann es zu einer Anlagenzusammenfassung im Sinne des § 24 EEG 2021 kommen und wenn ja für welche WEA findet diese mit welchen Rechtsfolgen Anwendung (bspw. bei negativen Strompreisen)?
- Was passiert nach Auslaufen der Förderung des Bestandswindparks?
- Handelt es sich noch um eine Kundenanlage bzw. Direktleitung im Sinne des EnWG bzw. kommen weitere Pflichten auf mich zu?
- Ist es sinnvoll eine Infrastrukturgesellschaft zu gründen und in welcher Form und mit welcher Beteiligung?
- Wie ist das Eigentum an der gemeinsam genutzten Infrastruktur zu strukturieren?
- Welche Auswirkungen haben welche Erzeugungs- oder Verbrauchseinrichtungen auf das Anschlussnetz/Infrastruktur?

HERAUSFORDERUNGEN UND FALLGESTALTUNGEN

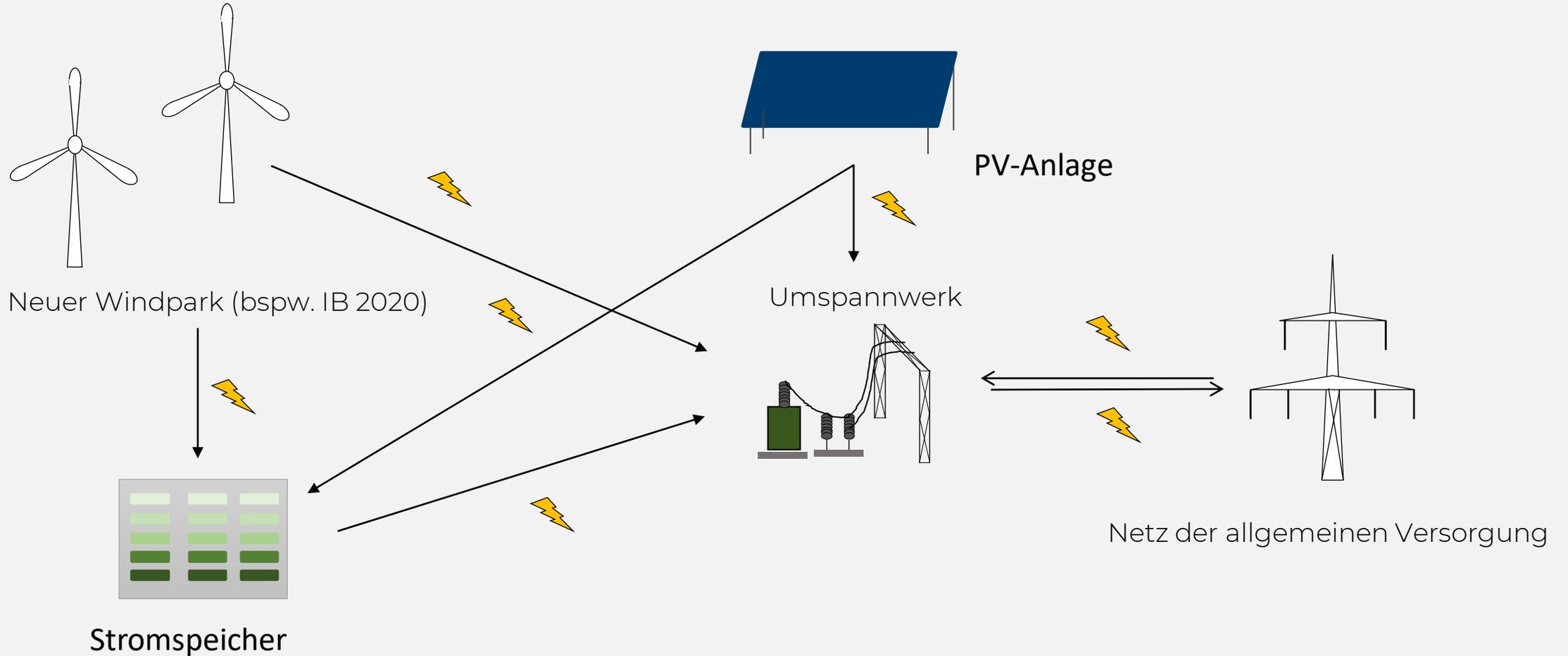
FALLGESTALTUNG: EE-Anlagen //





HERAUSFORDERUNGEN UND FALLGESTALTUNGEN

FALLGESTALTUNG: EE-Stromspeicher//



- Ist für den weiteren Anschluss eines Stromspeichers ein **Baukostenzuschuss** zu zahlen?
- Kann der Stromspeicher als Stand Alone Speicher von den **Arbeitsentgelten für die Netznutzung** befreit werden? Bzw. liegen die Voraussetzungen des § 118 Abs. 6 EnWG vor?
- Besteht ein Anspruch auf Abschluss eines **Netzanschlussvertrages** bei einem Stand Alone Speicher und wenn ja, ab wann?
- Wird die Leistung/Kapazität von Stromspeicher mit der Leistung der Windenergieanlagen **zusammengefasst nach § 24 EEG?**
- Wenn die UW-Kapazität nicht ausreichend, kann der Stromspeicher dennoch für die **Regelenergiebereitstellung** präqualifiziert werden?
- Wann gilt ein Stromspeicher als **in Betrieb gesetzt** und wie wird dies nachgewiesen?

- Liegen die Voraussetzung der Anlageninnovationsausschreibung (InnAusV) auch vor, wenn ich den Stromspeicher zunächst mit Graustrom belade? (**alternierender Betrieb**)
- **Welche Leistung ist beim Stromspeicher** im Rahmen der Innovationsausschreibung von Relevanz?
- **Anwendbarkeit des § 100 Abs. 13 EEG 2023** auch auf für Ausschreibungen innerhalb der Anlageninnovation oder ausschließlich für Ausschreibungen des 1. Segments?
- Querbeflieferung unter den Energieanlagen möglich?



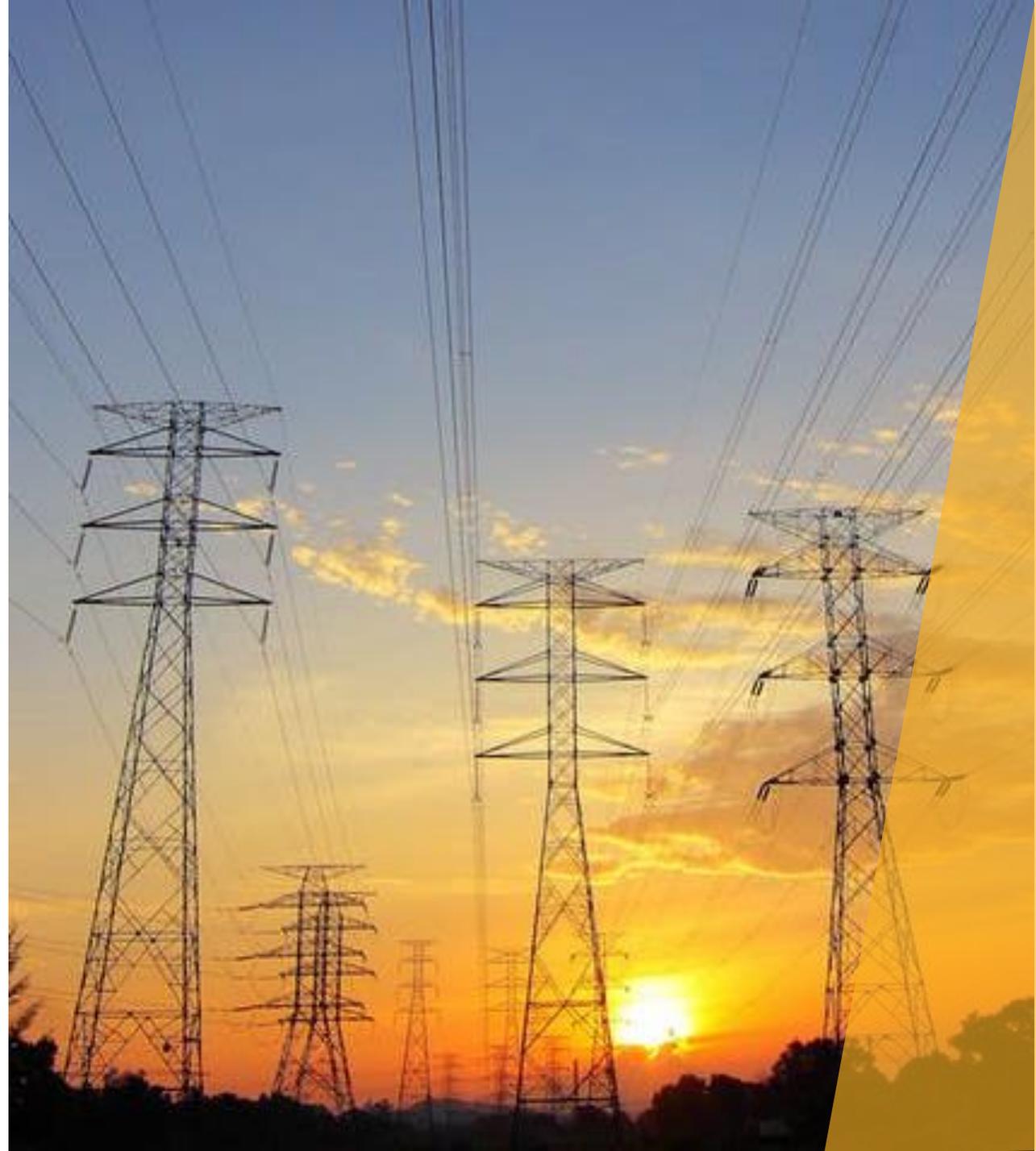
02 //

Netzqualität / Strombezug

02 //

Netzqualität / Strombezug

- Netzqualität
- Strombezug
- Direktvermarktung

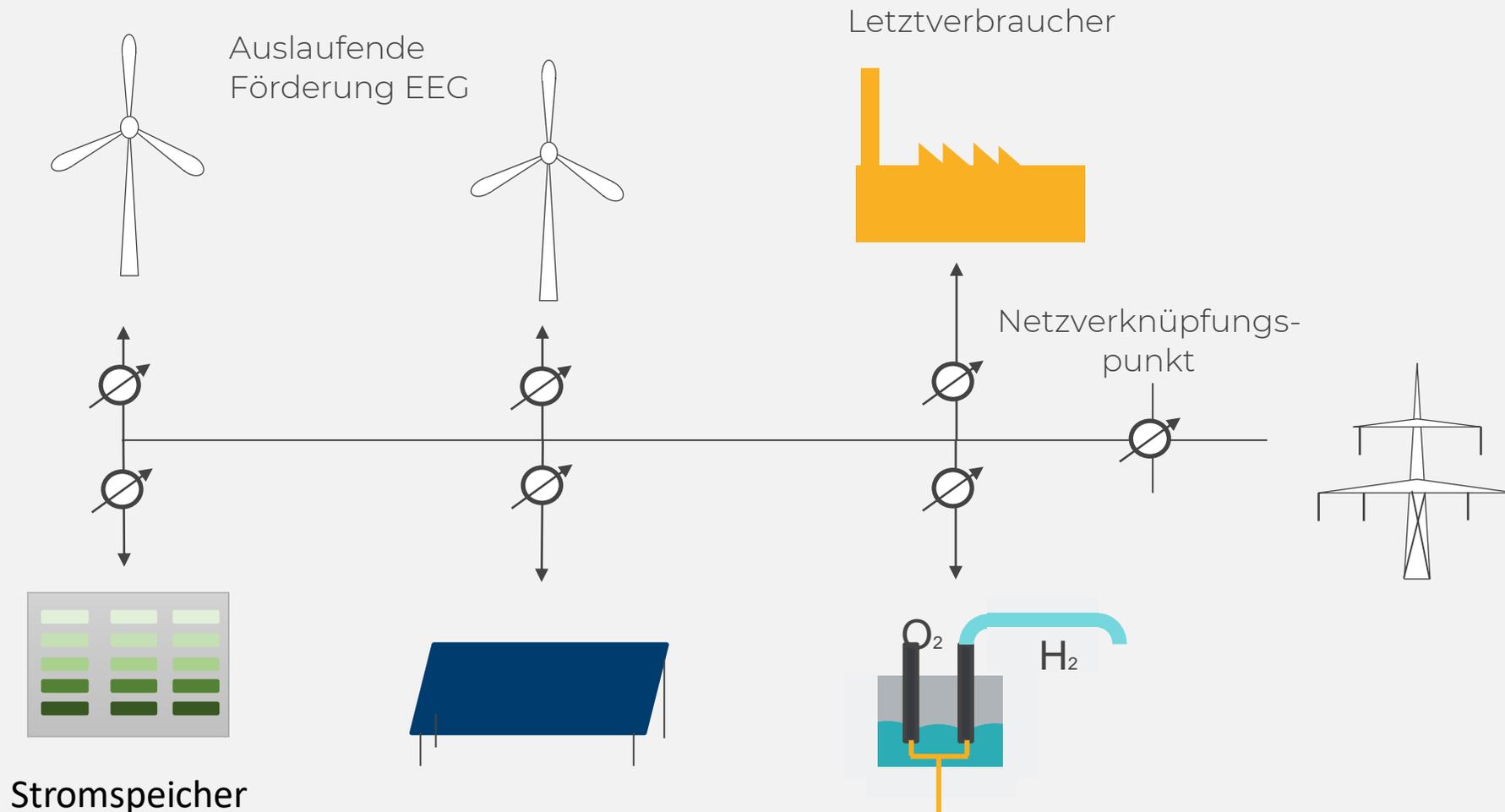


Es ist zu unterscheiden zwischen dem **nicht regulierten und dem regulierten Netzbereich (im Sinne des Netzes der allgemeinen Versorgung)**

- Ausgenommen sind hierbei von der Regulierung **Direktleitungen, Kundenanlagen, Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung und geschlossene Verteilernetze** im Sinne des EnWG. Hierbei kann der Netzbetreiber nach dem EEG auch außerhalb des Netzes einen Netzverknüpfungspunkt zuweisen.
 - Zwingend für alle Formen des deregulierten Netzes ist, dass **keine Verpflichtung zur Abnahme von Strom aus dem Park oder zur zwingenden Wahl des gleichen Stromlieferanten** vorgesehen wird!
 - Die übrigen Voraussetzungen für die Qualität als Netz sind zum Teil hoch umstritten, die Frage nach reinen Einspeisenetzen wurde bisher zudem rechtlich noch nicht geklärt.
 - Für den Fall, dass ein dereguliertes Netz vorliegt, besteht gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber ein Anspruch auf die Zuordnung von **virtuellen Zählpunkten (§ 20a EnWG)**
 - Es handelt sich nicht um eine **reines Einspeisenetz**, wenn Wind und Solar über ein Anschlussnetz einspeisen. Wenn jedoch Stromspeicher und Elektrolyseur hinzukommen kann sich diese Bewertung ändern.

- **Direktleitungen** i.S.d. § 3 Nr. 12 EnWG:
 - „eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, [Einzelversorgung] oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder [...]“
 - Auch bei einer **begrenzten Anzahl von angeschlossenen Kunden** ist die Einordnung als Direktleitung möglich
 - Ebenfalls eine Ansammlung von **mehreren Direktleitungen** ist möglich (bspw. sternenförmiger Anschluss)
 - Nicht tatbestandlich erwähnt ist (umstr.), dass jedermann **diskriminierungsfrei seinen Stromanbieter/ Direktvermarkter** frei wählen können muss.

- **Kundenanlagen** i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG:
 - Als Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24 a EnWG gelten Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
 - die sich auf **einem räumlich zusammengehörenden Gebiet** befinden,
 - mit einem **Energieversorgungsnetz** oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 - für die **Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs** bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
 - jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten **diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung** gestellt werden.
 - Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.



- **Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung** i.S.d. § 3 Nr. 24b EnWG:
 - Als Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24 a EnWG gelten Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
 - die sich auf einem **räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet** befinden,
 - mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 - **fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens** oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
 - jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

- Soweit eine Messtechnische Abgrenzung der Strommengen erfolgt bedeutet dies nicht zwingend, dass nicht auch mehrere Anschlussnehmer einen Stromlieferanten haben können (bspw. der Infrastrukturbetreiber).
- Voraussetzungen/ Beispiel für eine diskriminierungsfreie Vertragsgestaltung:
 - Die ANSCHLUSSGEBERIN vereinbart mit dem vorgelagerten Netzbetreiber ein **entsprechendes Messkonzept** zur Erfassung der der ANSCHLUSSNEHMERIN zuzuordnenden **Bezugsleistung und Strommengen und zur Abgrenzung des Strombezugs der anderen Anschlussnehmer**
 - Die ANSCHLUSSNEHMERIN übernimmt die **Kosten für die ggf. zusätzliche Messeinrichtung** sowohl in der Infrastruktur der ANSCHLUSSGEBERIN als auch der weiteren Anschlussnehmer.
 - Der Netzbetreiber muss entsprechende **Zählpunkte und Marktlokations-ID nach § 20 Abs. 1d EnWG** zugeordnet haben.
 - Die ANSCHLUSSNEHMERIN beteiligt sich in jeder Viertelstunde während ihres **Bezuges an den anfallenden Parkverlusten**. Dies betrifft die Viertelstunden, in denen Netzbezug aus dem öffentlichen Netz stattfindet.

- **Preisbestandteile** bei dezentraler Erzeugung und Lieferung / Überschusseinspeisung
 - **Umlage nach EnFG** fällt nicht an., da diese nur bei den Netzentgelten in Ansatz gebracht werden. (Vgl. § 12 Abs. 1 EnFG); EEG-Umlageproblematik ist vollständig entfallen.
 - Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG kommt unter folgenden Prämissen in Betracht:
 - Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom **Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird**; (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)
 - Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird und der vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder **von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird**, die den Strom im **räumlichen Zusammenhang zu der Anlage** entnehmen

- **Gemeinsame Vermarktung** aller WEA und des Stromspeichers/PV-Anlagen über einen Direktvermarkter:
 - Kann deswegen sinnvoll sein, da die Menge des gelieferten Stromes/Anzahl der WEA und der Zeitpunkt der Einspeisung einen **besseren Preis/Serviceentgelt** für die Vermarktung ausmachen kann.
 - Zu klären, wer unter welchen Prämissen die **Auswahl des Direktvermarkters** bestimmt und wer Vertragspartner des Direktvermarktungsunternehmens wird.
 - Wer **vereinnahmt die Vergütung** (ggf. auch gegenüber dem Netzbetreiber) und wie wird das Innenverhältnis zwischen den Betreibern ausgestaltet?
 - **Redispatch 2.0**: Festlegung der Funktionen innerhalb eines Energieparks erforderlich.
- **Separate Direktvermarktung je Anlagenbetreiber von WEA, Stromspeicher, PV-Anlage**
 - Es muss zwischen den Betreiber sichergestellt sein, dass jeder selbständig die **technischen Voraussetzungen erfüllt**.
 - Abstimmung eines **Messkonzeptes** zwingend erforderlich, Zuordnung von **virtuellen Zählpunkten** erforderlich.

- Berücksichtigung der Multi-Use-Funktionalität bei Anwendung des regulatorischen Rahmens
- **Bereitstellung der Kapazität** des Stromspeichers für die Nutzung des Stroms innerhalb der Kundenanlagen (bspw. zur Nutzung im Elektrolyseur oder für Gewerbestrom)
 - Hierbei ist insbesondere das **Ausschließlichkeitsprinzip des EEG** auch an die Nutzer weiterzugeben.
 - Ganze oder anteilige Bereitstellung der Kapazität (**virtuelle / physikalische Aufteilung** des Stromspeichers)
 - Regelmäßig keine Beteiligung am Vermarktungserlös sondern **festes Nutzungsentgelt**
 - Festlegung eines Rahmens von **Ladezyklen** / Abstimmung **Betriebsfahrweise**
- **Eigenständige Vermarktung** durch Ankauf des in den WEA erzeugten Stromes
 - **Abschluss PPA** mit dem Betreiber der WEA notwendig
 - Keine vollständige Abnahme des Stromes möglich, weshalb geklärt sein muss, wer die **Vermarktung des überschüssigen Stromes** wahrnimmt.

- Einsatz von **Stromspeichern und Solaranlagen** zur Verringerung des Strombezugs oder zur Erweiterung eines Energieparks kann unter Umständen sinnvoll sein. Folgende Aspekte sind jedoch zu beachten:
 - **Technische Anforderungen** und das **Messkonzept** sind hierauf abzustimmen. Insbesondere muss in diesen Konstellationen die Frage geklärt werden, wer den Speicher/Solaranlage betreibt.
 - Zum Teil wird vertreten, dass eine **gemeinsame Direktvermarktung** von Solarstrom und Windstrom über einen Direktvermarkter nicht möglich sein soll.
 - Das **Anlagenzertifikat** ist bei Zubau von Energieanlagen ggf. zu erneuern bzw. zu ergänzen (gilt aber auch allgemein beim Zubau von weiteren WEA); Kostenregelung wird regelmäßig im Infrastrukturnutzungsvertrag abgebildet.



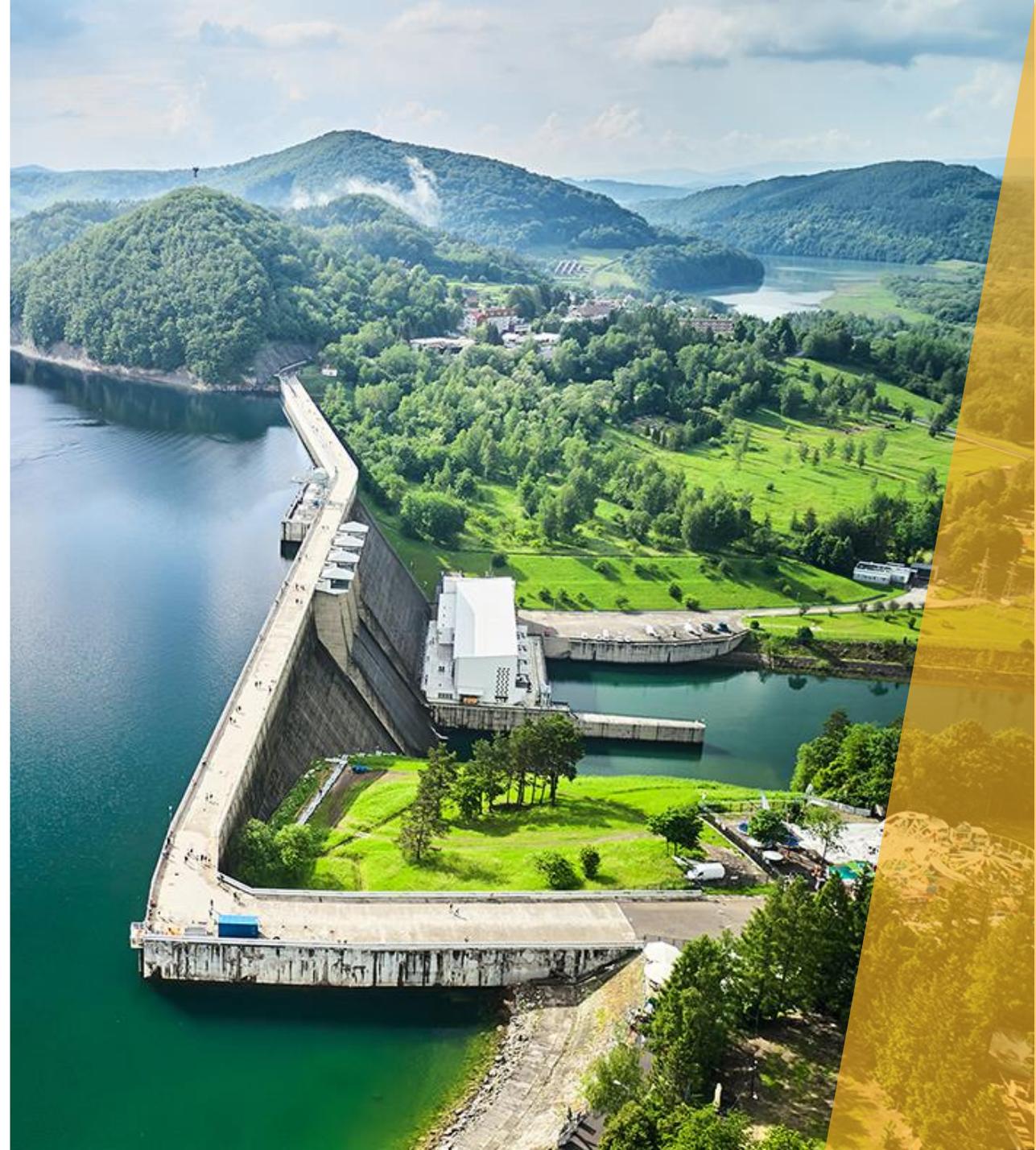
03 //

VERTRAGLICHE GESTALTUNG

03 //

VERTRAGLICHE GESTALTUNG

- Überblick
- Infrastrukturnutzungsvertrag
- Gesellschaftsrechtliche Struktur



- Verhältnis zwischen den Anlagenbetreibern untereinander sind zu klären:
 - Bspw. Kostentragung für das Anlagenzertifikat
 - Kostentragung bzgl. des erforderlichen Umbaus des Netzanschlusses
 - Pooling von Sicherheiten für die finanzierenden Banken für die gemeinsam genutzten Betriebsmittel
 - Sinnvolle gemeinsame Vermarktung durch einen Direktvermarkter?
 - Notwendigkeit der Vereinbarung des Vorgehens für die technische Einrichtung im Sinne des § 9 EEG
- Verhältnis zum Netzbetreiber ggü Anlagenbetreiber und/oder Infrastrukturbetreiber
 - Notwendigkeit der Prüfung der Netzverträglichkeit / Baukostenzuschuss
 - Abgestimmtes Messkonzept
 - Vereinbarung über den Betrieb der Messeinrichtungen
- Bei unterschiedlichen geförderten Erzeugungsanlagen ist auch der Vorrang des dezentralen Verbrauchs bzw. der Einspeisung zu optimieren und vertraglich festzulegen.
- Verhältnis zu den finanzierenden Banken und Rechtsnachfolge

- Gegenstand eines Infrastrukturnutzungsvertrages ist im Wesentlichen:
 - die Regelung der **Nutzung der Infrastruktur** der ANSCHLUSSGEBERIN zum Anschluss der Energieanlage der ANSCHLUSSNEHMERIN an die Infrastruktur, (Strombezug als auch Stromlieferung)
 - Festlegung der **Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen** sowie Zuordnung von **energiewirtschaftlichen Verantwortlichkeiten** (bspw. Redispatch 2.0) und
 - die **Regelungsberechtigung der Energieanlagen** durch die ANSCHLUSSGEBERIN sowie die Regelung der Abrechnung der finanziellen Förderung des Stromes aus den Energieanlagen der ANSCHLUSSNEHMERIN gegenüber der NETZBETREIBERIN
- Notwendigkeit der **Gründung einer Infrastrukturgesellschaft?**
 - Bei gemeinsam genutzten Betriebsmitteln und gemeinsamen größeren Investitionen und gemeinsame Kostenteilung sinnvoll
 - Auch bei einer Infrastrukturgesellschaft bedarf es eines Netzanschlussvertrages zwischen den Betreibern und der Gesellschaft.
 - Wahrnehmung Redispatch-Aufgaben (Cluster)

- **Netzanschlussvertrag** (Inhalte)
 - Berechtigung zur dauerhaften Einspeisung/Aufteilung der Strommengen
 - **Technischen Anforderungen** an den Anschluss (TAB)
 - **Rangverhältnis der Einspeisung** bei begrenzter Einspeisekapazität (UW oder am Netzverknüpfungspunkt)
 - Berechtigung zur **Trennung oder Abregelung** der Windenergieanlagen vom Netz der Infrastrukturgesellschaft
 - Innenhaftung für den Fall der Rückwirkung und Abschaltungen
 - Vorkaufsrecht für die Infrastruktur, sofern bspw. der Bestandwindpark zurückgebaut wird
 - **Qualifizierung der Kundenanlagen** bzw. Folgeregelung soweit dies nicht anerkannt wird.
 - **Sicherungsmittel** für die Absicherung der dauerhaften Einspeisung
 - **Laufzeit des Vertrages** und etwaige Kündigungsrechte mit Abwendungsbefugnis zugunsten der finanzierenden Bank
 - **Kostenaufteilung** (Baukostenzuschuss, Anschlussnutzung, Betriebskosten)

- Die Nutzung der Infrastruktur darf von der ANSCHLUSSGEBERIN nur dann **einseitig eingestellt, eingeschränkt** und/oder unterbrochen werden, wenn
 - dies zu notwendigen **Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten** oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist oder
 - hierdurch **eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen, die Infrastruktur** oder der PV-Anlage abgewendet wird, oder
 - auf **Weisung des Netzbetreibers** der Netzanschluss unterbrochen werden muss und dies die ANSCHLUSSGEBERIN nicht zu vertreten hat.
- Insbesondere sollten die Fallgestaltungen der Abschaltungen, die im Rahmen des Einspeisemanagement durch den BGH bereits entschieden worden sind, abgebildet werden.
 - **Weiterer Anschluss von EE-Anlagen**
 - Pflichtenkollisionen zwischen Abnahmepflicht und notwendige Arbeiten an der Infrastruktur

- Gesellschaftsrechtliche Strukturen sind zum Teil höchst unterschiedlich ausgestaltet, sowohl was die Rechtsform angeht (GmbH, GmbH & Co. KG als auch GbR/OHG)
- **Umfang der Aufgaben der Gesellschaft** ist sauber gegenüber den Rechten und Pflichten der Anlagenbetreiber abzugrenzen. Es empfiehlt sich den Gesellschaftsvertrag mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag abzugleichen.
 - Struktur kann gerade für neue Herausforderungen (bspw. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, technische Einrichtung) Vorteile bieten.
 - Teilweise empfiehlt es sich, für unterschiedliche Aufgaben auch unterschiedliche Infrastrukturgesellschaften mit **unterschiedlicher Gesellschafterstruktur** zu entwickeln. (bspw. für gemeinsam genutzte Wege, Leitungen, Leitungswege)
 - Vorteil gegenüber einer Strukturierung allein über einen Infrastrukturnutzungsvertrag kann die einfachere Übertragung der Gesellschaftsanteile sein.
 - Komplexe Finanzierungssituationen können in einer Gesellschaft auch durch Beschlussfassung geändert werden (Mehrheitsverhältnisse sind zu berücksichtigen)



04 //

FAZIT

04 //

FAZIT

- Zusammenfassung



- Saubere vertragliche Gestaltung unausweichlich, **regelmäßige Überprüfung / Update** der Infrastrukturnutzungsverträge erforderlich bspw. Redispatch 2.0.
- Der Infrastrukturnutzungsvertrag ist bei jeder **DD ein wesentlicher Punkt** für den Erwerber.
- **Messkonzept** ist zwingendermaßen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Prüfung bzgl. der **gemeinsamen Vermarktung** (besondere steuerrechtliche Probleme beim Pooling sind zu beachten)
- Umfang der **gemeinsam betriebenen Infrastruktureinrichtungen** ist abzugrenzen (Drittkomponenten, Bedarfsgerechte Nacht Kennzeichnung, Fernsteuerungseinrichtung)
- Die vollständige Nutzung der Funktionalitäten von Stromspeichern ist gegenwärtig mit wirtschaftlichen Einschränkungen versehen (insbesondere durch das Ausschließlichkeitsprinzip)
- Bei begrenzter Kapazität der technischen Einrichtungen (Umspannwerk/Leitungen) ist ein Rangverhältnis zu vereinbaren.

REFERENT

DR. FLORIAN BRAHMS

DR. FLORIAN BRAHMS

Lic. en. drt. fr. // Rechtsanwalt // Partner

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Standort Hamburg:

Grimm 6 // 20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Fax: +49 (0)30 5 156 565 99

Mail: info@brahms-kollegen.de

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!